



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1997

März 1997

Nummer 3

Der Schmidt-Teich in Kuhschnappel



Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 2. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Februar 1997

Obwohl dieses Mal nur 2 Vorlagen zur Beschlußfassung auf der Tagesordnung standen, war doch für St. Egidierer Verhältnisse mit 8 Gästen diese Sitzung relativ gut besucht. Nach der offiziellen Begrüßung, dem Verlesen der Tagesordnung und dem Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung gab der Bürgermeister bekannt, daß bei 16 anwesenden Gemeinderäten Beschlußfähigkeit vorlag. 7 Gemeinderäte hatten sich entschuldigt.

Im 2. TOP verlas Herr Keller die Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der 1. Gemeinderatssitzung gefaßt wurden. Zum einen war das die Vorlage Nr. 05/01/97, die die Flächenregulierung zwischen der Mittelschule und dem Tillinger Fensterbau beinhaltete. Zum anderen wurde in der Vorlage Nr. 06/01/97 beschlossen, einen Antrag zum Abriß des Wohnhauses Lindenstr. 2 zu stellen.

Zum TOP 3 übergab der Bürgermeister dem Werkleiter des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft, Herrn Leupelt, das Wort. Dieser gab einige erklärende Worte zur Vorlage Nr. 07/02/97 "Feststellung des Jahresabschlusses 1994 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien". Zu dieser Vorlage lag den Gemeinderäten die Bilanz zum 31. 12. 1994, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1994 und der Lagebericht 1994 vor. Der Jahresabschluß 1994 wurde gemäß § 110 SächsGemO durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und die Gemeinderäte waren aufgefordert, diesen Jahresabschluß festzustellen. Laut Vorlage beträgt der Jahresgewinn 1994 **219.492,18 DM**, der auf neue Rechnung auf das Jahr 1995 vorzutragen ist. Beides, die Feststellung des Jahresabschlusses und der Vortrag des Jahresgewinnes von 219.492,28 DM, wurde einstimmig beschlossen.

Bevor der Bürgermeister dem Kämmerer, Herrn Fleischer, das Wort zur Vorlage Nr. 08/02/97 "Beschluß Haushaltsplan und -satzung für 1997" erteilte, informierte er, daß für die Erstellung des Haushaltsplanes Gespräche mit den einzelnen Einrichtungen geführt und Vorberatungen in den einzelnen Ausschüssen durchgeführt wurden. Der Entwurf des Haushaltsplanes lag vom 6. bis 14. 2. 1997 öffentlich aus, Einwendungen und Änderungswünsche gab es keine. Der Bürgermeister bedankte sich für die gute Anarbeitung und verband mit diesen Worten die Hoffnung, daß er auch die entsprechende Akzeptanz finden möge.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 1997 führte Herr Fleischer aus, daß durch den sehr geringen finanziellen Spielraum auf äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geachtet werden mußte. Das wohl wirtschaftlich wichtigste Ereignis im Jahre 1996 war die Eingemeindung der Gemeinden Lobsdorf und Kuhschnappel. Dadurch hat sich das Gemeindegebiet fast verdoppelt und die Einwohnerzahl um ca. 25 % erhöht. Die wichtigsten Investitionen 1996 waren die Baumaßnahmen am Rathaus und an der Mittelschule, der Erwerb des Gebäudes Lindenstr. 2 und der Abputz der Gerth-Scheune. An das Regierungspräsidium mußten 222.900,00 DM Fördermittel zurückgezahlt werden und für Lobsdorf an den RZV

99.200,00 DM für die Trinkwasserversorgung zurückgezahlt. An den Zweckverband "Am Auersberg/Achat" wurden 420 TDM Umlage entrichtet.

Maßnahmen, die 1996 begonnen wurden, werden 1997 fortgeführt. Dazu gehört u. a. die Sanierung des Rathauses und der Jahnturnhalle, die Straßenbaumaßnahme im Kühlen Grund und die Umstellung der Straßenbeleuchtung.

In Umsetzung des beschlossenen Konsolidierungsprogrammes wurde die Schulspeisung privatisiert. Der Kindergarten "Kleine Strolche" wurde an einen freien Träger übergeben. Wie in den vergangenen Jahren sind auch 1997 die Personalkosten der größte Ausgabeposten im Verwaltungshaushalt. Sie betragen 44,63 %. In den Kindergärten werden aufgrund der zurückgehenden Kinderzahlen Kündigungen unvermeidlich sein. Durch die Realisierung des 2. Bauabschnittes des Rathauses ist nochmals eine hohe Kreditaufnahme notwendig. Wenn die gesamte Kreditsumme für 1997 aufgenommen werden muß, wird die Verschuldung der Gemeinde zum Jahresende ca. 3.718.500,00 DM betragen. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 946,19 DM. Es muß jedoch mittelfristig darauf geachtet werden, daß die Belastungen durch den Schuldendienst nicht zu hoch werden und der finanzielle Spielraum der Kommune als Voraussetzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu sehr eingeengt wird. Es muß nach Lösungen gesucht werden, die Refinanzierbarkeit dieser Investitionen zu gewährleisten. Größtes Augenmerk muß dabei mittelfristig auf einen Haushaltsausgleich des Verwaltungshaushaltes gelegt werden. Die Pflichtrücklage wird auch 1997 erbracht. Der Schwerpunkt bei den Investitionen liegt mittelfristig bei der Mittelschule und im Straßenwesen. Im Jahr 1997 ist das wichtigste Investitionsobjekt das Rathaus. 1997 und 1998 ist im Ortsteil Kuhschnappel der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses mit den Mitteln aus der Sonderrücklage und mit Fördermitteln vorgesehen. Die Verschuldung der Gemeinde im Jahr 2000 wird voraussichtlich 3.754.500,00 DM betragen. Das sind rd. 955,00 DM pro Einwohner. Abschließend wurde durch den Kämmerer festgestellt, daß mittelfristig die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann und durchaus wirtschaftlich überlebensfähig ist.

Der Bürgermeister forderte anschließend den Gemeinderat auf, ihre Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf 1997 abzugeben.

So wurde durch die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" zwar die Erarbeitung des Haushaltsplanes gewürdigt, gleichzeitig aber die hohe Verschuldung kritisiert. Ein weiterer Kritikpunkt waren die viel zu hohen Personalkosten. Diese müssen unbedingt zurückgeschraubt werden. Um die angesprochenen Kündigungen im Kindertagesstättenbereich zu vermeiden, sollte mit dem Personal eine Stundenreduzierung vereinbart werden. In persönlichen Gesprächen mit allen Mitarbeitern sollte dahingehend orientiert werden. Es ist doch sinnvoller, wenn alle noch Arbeit hätten, anstatt Kündigungen auszusprechen. Angesprochen wurde außerdem die hohe Zinsbelastung der Gemeinde, die eigentlich durch die Mitgliedschaft im Zweckverband noch bedeutend höher liegen müßte. Eine weitere Forderung der Fraktion war die Einstellung eines Lehrlings in der Gemeindeverwaltung 1997.

Zur Zinsbelastung im Zweckverband führte der Bürgermeister aus, daß die Investitionen langfristig unserer Region in Form von Arbeitsplätzen zu gute kommen. Er erinnerte daran, wieviel Arbeitsplätze allein im Gewerbegebiet "Am Auersberg" entstanden sind und durch die "Neue Palla" noch geschaffen werden. Zur Einstellung eines Lehrlings erklärte der

Bürgermeister, daß man allein wohl nicht in der Lage sein werde, einen Lehrling auszubilden. Er müsse erst einmal mit dem Landratsamt Kontakt aufnehmen und sehen, was machbar ist. Einer Stundenreduzierung in der Kernverwaltung könne er nicht zustimmen. Durch die Eingemeindung von Kuhschnappel und Lobsdorf wären die Verwaltungsaufgaben kontinuierlich gewachsen und eine Stundenreduzierung wäre nicht zu vertreten. Mit dem pädagogischen Personal der Kindereinrichtungen wurden schon Gespräche geführt, um einen Konsens zu finden. Weitere Gespräche würden folgen. Er wäre froh, wenn wieder mehr Kinder die Einrichtungen besuchen würden, so daß die Kindertagesstätten besser ausgelastet wären. Finanzielle Zwänge engen jedoch auch hier den Handlungsspielraum ein. Auch Herr Göpfert von der Fraktion der PDS bescheinigte dem Kämmerer eine sehr fleißige Arbeit. Seiner Meinung nach ist die Gemeinde überlebensfähig. Er forderte jedoch, daß man sich auch konkret an das halten sollte, was man mit dem Haushaltsplan beschließt und nicht, daß man durch die Aufhebung der Sperrvermerke den Haushaltsplan ignoriert. Gleichzeitig forderte er die Gleichbehandlung aller kommunalen Kindereinrichtungen und die bessere Auslastung aller kommunalen Einrichtungen, um die hohen Betriebskosten zu rechtfertigen.

Herr Dölling als Fraktionsvorsitzender der Fraktion "CDU/Parteilose" erklärt, daß seine Fraktion die Zustimmung zum Haushaltsplan 1997 geben wird. Sicher wird die Pro-Kopfverschuldung ansteigen, nur sollte man auch sehen, daß St. Egidien in den vergangenen Jahren eine niedrige Verschuldung zu verzeichnen hatte. Seiner Meinung nach müsse man endlich mal eine Sache zum Abschluß bringen. Der Rathausumbau wurde jedes Jahr verschoben. Man habe sich voriges Jahr für die Sanierung entschieden, und nun muß der Umbau auch erfolgen.

Zum Abschluß der Haushaltsdebatte verliert der Bürgermeister die Haushaltssatzung. In der anschließenden Abstimmung gaben alle 16 Gemeinderäte und der Bürgermeister dem Haushaltsplan mit Anlagen und Bestandteilen ihre Zustimmung.

Im TOP 5 informierte der Bürgermeister über folgendes:

- Beratung im Gemeinsamen Ausschuß der Verwaltungsgemeinschaft
 - Vorstellung des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan
 - Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft im Jahre 1996 (Würdigung bei der Mitarbeit zur 1. Landesgartenschau und beim Stadtrechtsfest der Stadt Lichtenstein, Anschaffung EDV, Gewässerkonzeption)
- Beratung im Zweckverband Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat" zur weiteren Gewerbeansiedlung
- Einladung vom SSG an die Kommunen zur Einführung des Euro
- Neubeginn einer AB-Maßnahme mit 25 Arbeitskräften ab 26. 2. 1997 in der Gemeinde
- daß das Gemeindeamt wegen der Ortsnetzumstellung am Dienstag, dem 4. 3. 1997, geschlossen bleibt.
- daß der Gemeinde der Planfeststellungsbeschluß für den Bau des 3. Abschnittes der Gemeindeverbindungsstraße vorliegt. Der Beschluß liegt ab 19. 3. 1997 im Gemeindeamt aus.

In der anschließenden Fragestunde kritisierte ein Bürger die schlechte Zufahrt zu den Garagen im Bereich der Lindenstraße.

Frage gab es u. a. zum Abriß der Lindenstraße 2. Ein Einwohner von Kuhschnappel wollte Klarheit darüber, ob es stimme, daß für den Bau des "Eisenschachtweges" Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen. Ein weiterer Kritikpunkt sei der zunehmende Verkehr durch die Ortschaft Kuhschnappel, vor allem LKW-Verkehr. Hier müsse unbedingt was unternommen werden. Es könne doch nicht angehen, daß man für teures Geld eine Ortsumgehungsstraße gebaut hat und am Ende wird diese überhaupt nicht genutzt.

Einige angesprochene Punkte konnte der Bürgermeister beantworten. Zum Durchgangsverkehr in Kuhschnappel müsse eine Klärung mit dem Verkehrsamt im Landratsamt Glauchau herbeigeführt werden.

Im TOP 6 stellte der Bürgermeister, Herr Nitzsche, die vorliegende Radwegenetzkonzeption des Landkreises Chemnitzer Land vor. Diese Konzeption ist eine langfristige Planung (ca. 10 bis 15 Jahre) im Zusammenhang mit dem Straßenbau. Er informierte darüber, daß durch das beauftragte Planungsbüro in der März-Sitzung eine ausführliche Vorstellung dieser Radwegenetzkonzeption erfolgen wird.

Interessierte können ab sofort im Gemeindeamt und im Landratsamt Einsicht in die Unterlagen nehmen. Es werde jedoch noch genügend Zeit sein, um sich mit dieser Problematik zu befassen.

M. Heidel

Geschäftsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Der Gemeinderat
- § 2 Mitgliedervereinigungen

II. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates

- § 3 Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 6 Allgemeine Pflichten

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 8 Vorsitz und Vorsitzvertretung im Gemeinderat
 - § 9 Beschlußfähigkeit des Gemeinderates
 - § 10 Befangenheit
 - § 11 Teilnahme an Sitzungen
 - § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 13 Redeordnung
 - § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 15 Anträge zur Sache
 - § 16 Beschlußfassung
 - § 17 Wahlen
 - § 18 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates
 - § 19 Fragerecht der Einwohner
 - § 20 Handhabung der Ordnung und des Hausrechts
- ##### 3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates und Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 21 Sitzungsniederschrift
 - § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 23 Beschließende Ausschüsse
- § 24 Beratende Ausschüsse

IV. Geschäftsordnung des Ortschaftsrates

§ 25 Ortschaftsrat

V. Schlußbestimmungen

§ 26 Schlußbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Gemeinderat von St. Egidien am 30. Januar 1997 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Gemeinderat

- (1) Bei den Sitzungen des Gemeinderates sind die ehrenamtlichen Mitglieder und der Bürgermeister stimmberechtigt.
- (2) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Bürgermeister.

§ 2

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie evtl. Auflösung dem schriftlich mit.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt es zu keiner Einigung, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vorsitzenden festgelegt. Mitgliedern des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

II. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates

§ 3

Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Tag, Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Einberufung des Gemeinderates soll mindestens einmal im Monat erfolgen. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich, in der Regel 7 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung ein. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen, sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegensteht.
- (2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung für die Sitzungen auf. Auf Antrag eines Fünftels der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens zur übernächsten Sitzung, zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (3) Der Bürgermeister ist nicht berechtigt, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe

Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, 5 Tage vor Sitzungsbeginn im Gemeindegebiet **ortsüblich** bekanntgegeben. Dies gilt nicht bei Einberufung des Gemeinderates in Notfällen.

§ 6

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn ein Mitglied des Gemeinderates die Sitzung vorzeitig verlassen will.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.
- (2) Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Ein genereller Ausschluß erfolgt bei:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, ausnehmend der Beratung über Prüfungsergebnisse (§ 104, Abs. 2 Satz 2 SächsGemO)
 - g) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist
 - h) Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen Einzelner betroffen sind.
- (3) Wird aus der Mitte des Gemeinderates um eine Erweiterung der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher

Sitzung gebeten, erfolgt eine Beratung und Entscheidung im nichtöffentlichen Teil. Beschließt der Gemeinderat, den Verhandlungsgegenstand öffentlich zu behandeln, wird er vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 8

Vorsitz und Vorsitzvertretung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz. Ist dieser rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO 2. Stellvertreter den Vorsitz. Sind der Bürgermeister und beide Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung an ein Mitglied des Gemeinderates abgeben.

§ 9

Beschlußfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Gemeinderates. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann ein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden und entscheiden. Wird diese Möglichkeit vom Gemeinderat nicht akzeptiert, so muß der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten, die für die anstehende Entscheidung einen Beauftragten bestellen kann, der den Vorsitz führt.

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlußfähig, wird vom Bürgermeister die Sitzung geschlossen. Er muß unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein müssen. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Bei der Berechnung der "Hälfte" bzw. des "Viertels" aller Mitglieder nach Absatz 1 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Sie errechnet sich aus der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates zuzüglich des Bürgermeisters, reduziert um die Zahl, der bei der Abstimmung nicht besetzten Sitze, die nach Ausscheiden eines Mitgliedes nicht mehr besetzt wurden.

(4) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlußfassung zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlußfähig ist.

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates darf weder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand ihm selbst oder nachstehenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten;
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum 3. Grade Verwandten;

3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum 2. Grade Verschwägerten;
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person;
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß kein Interessenwiderstreit besteht;
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nr. 1 genannten Person oder einem Verwandten 1. Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 v. H. der Anteile gehören;
7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag ausübt.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Der Beschluß gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustandegekommen. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. An Entscheidungen dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung dem Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). An der Beratung und Entscheidung hierüber dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 SächsGemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten, wenn sie Gemeindeangelegenheiten beinhalten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet in der Regel nicht statt.

(4) Eine Fragestunde findet in der Regel während einer öffentlichen Sitzung statt und sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Fragende im Sinne Abs. 3 darf in einer Fragestunde zu 2 Angelegenheiten Fragen stellen sowie Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefaßt sein und sollten die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen. Auf Verlangen des Gemeinderates muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. Entsprechend der Tagesordnung nehmen die verantwortlichen Bediensteten der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderatssitzungen teil.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Gemeinderat beschlossen werden, daß

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände geändert wird,
- b) die Verhandlungsgegenstände geteilt oder miteinander verbunden werden,
- c) ein für die öffentliche Sitzung vorgesehener Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, die Angelegenheit ist geheimhaltungsbedürftig nach § 19 Abs. 2 SächsGemO.

(2) Handelt es sich um Eilfälle im Sinne § 36 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO kann durch Beschluß des Gemeinderates die Tagesordnung erweitert werden. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Fallen Verhandlungsgegenstände nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), müssen diese durch Beschluß des Gemeinderates von der Tagesordnung abgesetzt werden. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes auf.

(2) Wortmeldungen sind durch Aufheben der Hand zu bekunden. Der Bürgermeister erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Meldung entscheidet es über die Reihenfolge.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Einverständnis und Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

(5) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen das Wort erteilen oder zu einer Stellungnahme auffordern.

(6) Ein Vortragender darf nur vom Bürgermeister unterbrochen werden. Er kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(7) Die Redezeit beträgt im Regelfall max. 10 Minuten. Sie kann nur durch Beschluß des Gemeinderates verkürzt oder verlängert werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; hiervon bleiben Anträge zur Geschäftsordnung unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem Mitglied des Gemeinderates durch das Heben beider Hände gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) auf Schluß der Aussprache,
- b) auf Schluß der Rednerliste,

- c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung auf einen späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung oder auf die nächste Sitzung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird von den Mitgliedern des Gemeinderates über diesen Antrag abgestimmt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat gesondert vorab. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung, die zur Entscheidung in dieser Sache führen (Sachanträge), sind vor Abschluß der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Bürgermeister kann verlangen, daß Anträge schriftlich abgefaßt werden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten. Dies gilt auch bei Zusatz- und Änderungsanträgen.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht beachtet.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3) Der Gemeinderat kann geheime Abstimmung beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind nur gültig, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann schriftlich Anfragen an den Bürgermeister zu Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 3 Werktage vor dem nächsten Sitzungstermin des Gemeinderates dem Bürgermeister

zuzustellen. Der Bürgermeister beantwortet die Anfragen schriftlich, wenn es der Fragesteller verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung, mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Diese Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Der Fragesteller hat eine Redezeit von max. 5 Minuten. Ist eine Beantwortung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb angemessener Frist eine Antwort durch den Bürgermeister, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung.

(3) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen;
- b) der Fragesteller oder ein anderer Fragesteller bereits in den letzten 6 Monaten zur Angelegenheit Auskunft erhielt und wenn sich zur Angelegenheit keine wesentlichen weiteren neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 19

Fragerecht der Einwohner

(1) Während der Fragestunde in öffentlicher Sitzung ist jeder Einwohner berechtigt, (§ 44 SächsGemO) mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen werden durch den Bürgermeister bestimmt. Der Fragesteller hat eine max. Redezeit von 5 Minuten.

(3) Der Bürgermeister beantwortet die Fragen. Ist jedoch eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erhält der Fragende in angemessener Frist Antwort durch den Bürgermeister.

§ 20

Handhabung der Ordnung und des Hausrechts

(1) Der Bürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die sich während der Sitzung ungebührlich benehmen und somit die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal weisen.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Bürgermeister, nach vorheriger Verwarnung, aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Mit dem Ausschluß aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf das Sitzungsgeld für diesen Sitzungstag verbunden.

(3) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. Hat der Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zum betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Der Bürgermeister kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hat.

(5) Der äußere Rahmen sollte der Würde der Gemeinderatssitzungen entsprechen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Sitzungsniederschrift

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Gemeinderates wird von der Protokollantin eine Niederschrift angefertigt, die insbesondere enthalten muß:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) den Namen des Vorsitzenden;
- c) die Zahl der anwesenden und die Zahl der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit;
- d) die Verhandlungsgegenstände;
- e) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung;
- f) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- g) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse.

(2) Der Bürgermeister und jedes Mitglied des Gemeinderates kann im Einzelfall verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes.

(4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestellt wird.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Die Niederschrift ist bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates durch Auslegen zur Kenntnis zu bringen. Bei vorgebrachten Einwendungen zur Niederschrift entscheidet der Gemeinderat.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

(8) Jede Fraktion erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über wesentliche Inhalte der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse wird die Öffentlichkeit durch Einrücken in den "Gemeindespiegel", dem Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien, informiert.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die im nichtöffentlichen Teil gefaßt werden, wenn der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschlossen hat.

III. Geschäftsordnung und Ausschüsse

§ 23

Der beschließende Ausschuß

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates (§§ 1 bis 20) findet auf den beschließenden Ausschuß sinngemäß Anwendung:

(1) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter oder wenn alle seine Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, welches Mitglied des Gemeinderates ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) In den beschließenden Ausschuß können auf Antrag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines einzelnen Ausschußmitgliedes per Beschluß sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(3) Sitzungen des beschließenden Ausschusses, die Angelegenheiten vorberaten und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

§ 24

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen des § 23 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Eine öffentliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entfällt die Vorberatung.
- (4) Die §§ 18, 19 und 22 dieser Geschäftsordnung kommen nicht zur Anwendung.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Mitgliedes des Gemeinderates per Beschluß sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die Anzahl der Gemeinderäte nicht übersteigen.

IV. Geschäftsordnung des Ortschaftsrates

§ 25

Ortschaftsrat

- (1) Auf das Verfahren des Ortschaftsrates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des beschließenden Ausschusses § 23 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Schlußbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Bei Änderungen der Geschäftsordnung während der Wahlzeit ist die geänderte Fassung ebenfalls auszuhändigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 26. 8. 1994 außer Kraft.

St. Egidien, 30. 1. 1997

Keller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Planfeststellung

für die Gemeindeverbindungsstraße St. Egidien, 3. Bauabschnitt, Nickelhütte St. Egidien - Gewerbegebiet "Am Auersberg" - in der Gemeinde St. Egidien

Mit Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19. 2. 1997 - AZ: 14/3912-4/95 - ist der Plan für den Neubau der Gemeindeverbindungsstraße St. Egidien, 3. Bauabschnitt, Nickelhütte St. Egidien - Gewerbegebiet "Am Auersberg" - gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Planfeststellungsbeschluß ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 54
09112 Chemnitz

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluß als bekanntgegeben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluß hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, indem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, im Zimmer der Sekretärin des Bürgermeisters, vom 19. 3. 1997 bis 4. 4. 1997 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Regierungspräsidium Chemnitz
Referat 14
Altchemnitzer Straße 41
09105 Chemnitz

schriftlich angefordert werden.

Keller
Bürgermeister



Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt informiert:

Seuchengefahr für Schweinebestände der Region durch Verfütterung von Speiseabfällen

Aus gegebener Veranlassung möchte ich auf das Verbot der Verfütterung von Speiseabfällen an Klautiere hinweisen. Seit Beginn des Jahres 1997 ist in Deutschland und in den Niederlanden sowie Belgien in einer Vielzahl von Schweinebeständen Schweinepest ausgebrochen. Aufgrund der ausgedehnten Handelsbeziehungen ist es durchaus wahrscheinlich, daß in unserer Region Tiere, die Schweinepesterreger tragen, angeboten werden, bzw. das Fleisch mit Schweinepestvirus in Verkehr kommt. Obwohl dieser Erreger für den Menschen ungefährlich ist, stellt er für den gesamten Schweinebestand der Region eine große Gefährdung dar. Neben der Übertragung von Tier zu Tier hat sich in der Vergangenheit immer wieder die Verfütterung von schweinefleischhaltigen Speiseabfällen als Ausgang für Seuchenausbrüche erwiesen. Es muß davon ausgegangen werden, daß nicht nur rohes Schweinefleisch, sondern auch schweinefleischhaltige Erzeugnisse den Erreger übertragen können.

Als besondere Schwierigkeit hat sich in der Überwachung der Einhaltung dieses Verfütterungsverbot es immer wieder erwiesen, daß Tierhalter von Kleinstbeständen der Auffassung sind, daß lediglich der materielle Schaden von ein bis zwei Schweinen ihres eigenen Bestandes als Gefährdung zu bewerten ist. Richtig ist aber, daß die Schweinebestände einer gesamten Region betroffen sind, sei es denn durch angeordnete Tötungen der Bestände bzw. durch Restriktionen im Tierhandel. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt führt derzeit verstärkt Kontrollen durch. Es werden sowohl die Orte des Anfalls von Abfällen kontrolliert, insbesondere Küchen, Großküchen, Gaststätten, Märkte, Fleischereien als auch die Schweinehalter der Region. Tierhalter müssen nunmehr damit rechnen, daß bei Feststellung der Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine unmittelbar ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden muß.

Dipl.-vet.-med. Pintscher
Amtstierarzt

Die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien informiert:



Am 14. 2. 1997 führte die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien im Schulungsraum des Gerätehauses die Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftslegung für das Jahr 1996 und die Wahl des Wehrleiters, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Feuerwehrausschusses für die nächste Wahlperiode von 5 Jahren durch.



Der Wehrleiter Horst May legt Rechenschaft über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit ab.



Die Kameraden H. Schulze, S. Mnich, J. Kunze, C. Köhler und W. Gruner wurden zum nächsthöheren Dienstgrad befördert.

Als Gäste konnten wir den Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Voigt, Frau Bock Sachgebietsleiterin Ordnung, Sicherheit und Recht, den Stellvertreter des Kreisbrandmeisters Herrn Rother sowie einen Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes recht herzlich begrüßen. Im Berichtszeitraum führte unsere Wehr 46 Dienste durch. Dazu kommen noch 15 Einsätze, also insgesamt 61 Dienste. Bei einer durchschnittlichen Zeit von 2 Stunden, für Dienstdurchführung bzw. Einsätze, leistete jeder Kamerad 122 Stunden für das Wohl der Allgemeinheit. Ich denke, daß sie ein Beispiel für unsere Bürger bezüglich von Hilfe und Uneigennützigkeit sind. Die Einsätze beinhalten 7 Brand- und 8 Hilfeleistungseinsätze. Bei den Brandeinsätzen war vom Wohnungsbrand, Garagenbrand, Brand in einer Fabrikhalle sowie Bahndamm- und Flächenbrand alles aktuell. Die Hilfeleistungseinsätze waren zur Beseitigung von Schäden durch verstopfte Fäkalien-schleusen und Wasserrohrbrüche, Beseitigung von Oelspuren nach Verkehrsunfällen sowie zur Bergung einer hilflosen Person erforderlich. Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Stärke von 70 Kameraden. Davon arbeiten in der aktiven Gruppe 30 Kameraden, 8 Kameradinnen in der Frauengruppe, 17 Kameraden in der Blaskapelle und 15 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr. Die Mitglieder unserer Jugendfeuerwehr belegten zum Kreis-

Jugendfeuerwehrtag in Waldenburg, bei den durchgeführten Wettkämpfen, in der Altersgruppe bis 18 Jahre, mit 37,9 sec den 1. Platz in der Disziplin "Löschangriff".

Durch Unterstützung der "Motor GmbH" Lichtenstein wurde der Wehr ein VW-Kleinbus als Mannschaftstransportwagen zur Verfügung gestellt. Die Lackierung im feuerwehrtypischen "Rot", übernahm die Firma Schnurrbusch aus dem Gewerbegebiet.

Für die nächsten 5 Jahre wurde folgende Wehrleitung durch die Jahreshauptversammlung bestätigt:

Wehrleiter	Horst May
Stellvertreter des Wehrleiters	Klaus Kühn
Gerätewart	Max Dierl

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden 7 Jugendliche aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Gruppe übernommen. Sie werden noch im Februar mit der Grundausbildung beginnen. Befördert zum nächsthöheren Dienstgrad wurden die Kameraden:

Wolfgang Gruner, Sören Mnich, Jens Kunze, Heiko Schulze, Claudio Köhler, Sven Pohlers, Falk Meister und Bernd Hein. Die Kameradin Manuela May wurde für 10jährige treue Dienste geehrt. Anerkennung für 20 Jahre treue Dienste erhielt Kamerad Gerd Schwalbe. Allen Kameradinnen und Kameraden der Wehr gilt nochmals Dank für ihre geleistete Arbeit sowie für 1997 viel Gesundheit und Schaffenskraft.

FFw St. Egidien
Horst May
Wehrleiter

Jahreshaupt- und Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kuhschnappel

Die Jahreshaupt- und Wahlversammlung fand am Freitag, dem 21. 2. 1997, im Sitzungszimmer der Ortschaftsverwaltung Kuhschnappel statt. Der Bürgermeister, Herr Keller, war als Gast anwesend. Er sprach nach der Eröffnung durch den Kamerad Frauenstein ein paar Worte zu den Kameraden. Danach verlas der Wehrleiter den Jahresbericht der Wehr. Die Kameraden Stiehler, T. und Bock, S., welche erfolgreich den Lehrgang zum Truppführer absolvierten, wurden zum Oberfeuerwehrmann befördert und auch durch den Bürgermeister beglückwünscht. Leider konnte der Bürgermeister nicht zur ganzen Jahreshaupt- und Wahlversammlung dabei sein, weil noch andere Termine anstanden.

Kamerad Feierabend als Kassenwart verlas den Kassenbericht, und es wurde ihm einstimmig durch die Kameraden die Entlastung erteilt. Kamerad Pfeffer fungierte als Versammlungsleiter und rief zur Wahl des Feuerwehrausschusses und der neuen Wehrleitung auf. Gewählt wurde in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Die Stimmenauszählung nahmen die Kameraden Pfeffer, R., Stiehler, T. und Bock, S. vor. Folgende Ergebnisse brachte die Auszählung der Stimmen:

Feuerwehrausschuß

Pfeffer, Rolf; Schmidt, Thomas; Weißbach, Jürgen; Zobel, René; Stiehler, Torsten.

Wehrleitung:

Frauenstein, Ronald; Herrmann, Frieder; Thümmel, Lutz und als Nachwuchs Stiehler, Ralf.

Innerhalb dieser Leitung wurden der Kamerad Frauenstein zum Wehrleiter, Kamerad Thümmel, Lutz zum stellv. Wehrleiter und der Kamerad Herrmann, Frieder zum Gerätewart bestimmt. Zum Kassenwart wurde als altbewährt wieder der Kamerad Helmut Feierabend berufen. Alle wurden mit einem Blumenstrauß durch die Ortsvorsteherin beglückwünscht. Im Anschluß wurde noch einmal über den Jahresbericht 1996, über die neue Feuerwache, die Durchführung der Dienste und vieles mehr diskutiert. Zwischendurch wurde ein von den Frauen der Kameraden Feierabend und Frauenstein bereiteter Imbiß gereicht und bei ein paar Flaschen Bier ging es zum gemütlichen Teil über.

Bock
Ortsvorsteherin und
SGL Ordnung, Sicherheit und Recht

RZV Wasserversorgung von jetzt ab auch mit aktuellen Informationen im Internet

(Glauchau am 3. Februar 1997) Seit vergangenem Wochenende ist der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Lugau-Glauchau auch im Internet präsent. Unter der Adresse <http://www.t-online.de/home/037634050-0001/haupt.htm/> stellt sich der Verband mit Verknüpfungen (links) u. a. zu folgenden Themenbereichen dar: Aufgaben und Struktur des Verbandes und seines Betriebes, Angaben zum Versorgungssystem, zur Trinkwasserqualität und zum Gebühreneinzug. Mit der Verknüpfung zur Kundendienst-Seite lassen sich Informationen zu den Meisterbereichen (z. B. Telefonnummern und Zuordnung der Städte und Gemeinden) online abrufen. Schließlich und endlich kann jeder Interessent dem RZV über 037634050@t-online.de per Mausclick eine e-Mail mit Anregungen und Hinweisen aber auch Fragen zukommen lassen.

Da der Verband T-Online-Teilnehmer ist, entstehen ihm für die Bereitstellung der Internet-Seiten keine zusätzlichen Kosten.

Geschäftsleitung
Regionaler Zweckverband Wasserversorgung

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien mit OT Kuhschnappel

18. 3. 1997 Papier
4. 4. 1997 Gelbe Tonne/Sack

OT Lobsdorf

21. 3. 1997 Gelbe Tonne
9. 4. 1997 Papier

Bitte stellen Sie das Papier gebündelt und getrennt nach Schwarz/Weiß- und Buntdruck bereit.

Markttag

Der nächste Markttag findet am Sonnabend, dem 22. 3. 1997, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Turnhallenplatz statt. Vielleicht brauchen Sie noch ein paar Überraschungen für Ostern, hier können Sie bestimmt welche kaufen.

Verkehrsteilnehmerschulung

Am Dienstag, dem 18. März 1997, führt die Verkehrswacht im Nebenraum der Jahnturnhalle ihre nächste Schulung zum Thema "Straßenverkehrsrecht" durch.

Beginn: 19.00 Uhr

Unser "Musikus" Franz

Heute möchten wir einen Bürger unseres Ortes vorstellen, der mit seinem freundlichen Lächeln und stets frohen Mutes allen Bürgern bekannt ist: Unser "Musikus" Franz Zajac.

Wenn er mit seiner schwarzen Baskenmütze schnellen Schrittes durch den Ort geht, dann wissen wir, sein Tagesablauf ist wieder ausgebucht. Man trifft ihn selten in seiner Wohnung in der Lindenstraße 11 an.



Franz Zajac - auch in seinem Musikzimmer immer freundlich und guter Laune.

Der aus Polen stammende, vor vielen Jahren in unsere Gemeinde zugezogene Franz Zajac arbeitete von 1973 bis 1990 als Gießer in der Ferronickelproduktion in der ehemaligen Nickelhütte. Alle kennen ihn als einen Menschen, der sich zur Musik hingezogen fühlt. Seit fast 19 Jahren leitet er mit musikalischem und fachlichem Können, voller Begeisterung und mit großem Erfolg den Musikverein Lichtenstein e. V. In zahlreichen Veranstaltungen eroberte er mit seinen jugendlichen Musikern die Herzen der Zuhörer.

Stolz klang in seinen Worten, als er von der Mitwirkung des Orchesters an der Fernsehsendung "Immer wieder sonntags" zur Landesgartenschau in Lichtenstein und am großen Festumzug erzählte.

Auch zum Weihnachtsmarkt in St. Egidien locken Franz und sein Team mit weihnachtlichen Klängen viele Besucher an. Franz hat sich mit Leib und Seele der Musik verschrieben,

bleibt unter den Jugendlichen selbst jung. Jede Woche wird in Lichtenstein geprobt, neue Konzerte entwickelt und eingeübt, damit auch die Auftritte im Jahr 1997 wieder erfolgreich verlaufen. Außerdem gibt er vielen Kindern Musikunterricht an den verschiedensten Instrumenten. Er selbst beherrscht 16 Musikinstrumente. Wenn wir ihn mit Notentasche und Instrumentenkoffer eilig zum Bus gehen sehen, dann hält ihn nichts mehr von seiner lieb gewordenen Freizeitbeschäftigung ab.



Der Dirigent mit seinem erfolgreichen Orchester.

Wir wünschen Franz Zajac noch viele schöne Jahre des musikalischen Wirkens, beste Gesundheit, viel Freude und Erfolg mit seinem Orchester, damit noch viele Menschen Freude und Entspannung in seinen Konzerten finden können.

H. Tauber

Pressemitteilung Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land

Noch Meldungen möglich

Das Jugendamt führt in der Zeit vom 23. Juli bis 2. August dieses Jahres eine Sportferienfreizeit in Samopse, Mittelböhmen durch. Die Jugendlichen, die im Alter von 14 bis 17 Jahren sein sollten, haben hier die Möglichkeit, sich in ihren Ferien aktiv sportlich zu erholen. So sind die vielfältigsten sportlichen Aktivitäten wie Mountainbiking, Wassertrekking, Nachtrafting und Reiten geplant.

Zur Finanzierung dieser Jugendfreizeit werden bestehende Fördermöglichkeiten von Land und Kreis ausgeschöpft, so daß der voraussichtliche Teilnehmerbetrag mit ca. 420,00 DM äußerst günstig ist.

Wer Interesse an einer Teilnahme hat, sollte sich umgehend schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift an den

Landkreis Chemnitzer Land

Landratsamt

Dezernat 5

Jugendamt/Sachgebiet Jugendarbeit

PF 100

08362 Glauchau

wenden.

Es ist darauf zu achten, daß die Anmeldung unbedingt durch den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muß. Alle bestätigten Teilnehmer erhalten spätestens bis Ende April Post vom Jugendamt.

Schilk

Pressesprecherin

Jugendamt zieht um

Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes der Kreisverwaltung, die bisher im Erdgeschoß des Anbaus vom Gerhart-Hauptmann-Weg 2 in Glauchau ihre Dienstzimmer hatten, ziehen in der Zeit vom 27. 2. bis 5. 3. 1997 in das 1. Obergeschoß des Objektes um. Dem folgt der Umzug der Sachgebiete Kindertagesstätten und Jugendhilfeplanung/Jugendarbeit des Jugendamtes in das Erdgeschoß desselben Gebäudes. Diese Bereiche waren bisher in der Chemnitzer Straße 4 in Glauchau anzutreffen. Der Dienststellenwechsel wird voraussichtlich bis zum 12. 3. 1997 abgeschlossen sein.

Schilk
Pressesprecherin

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft St. Egidien mit den Ortsteilen Lobsdorf und Kuhschnappel

Durch die Eingemeindung der Orte Lobsdorf und Kuhschnappel in die Gemeinde St. Egidien war es erforderlich, eine Vollversammlung der Jagdgenossenschaft einzuberufen. Es mußte entschieden werden, ob es zukünftig eine gemeinsame Jagdgenossenschaft gibt, oder ob jeder Ort bzw. Ortsteil eine eigenständige Jagdgenossenschaft bildet.

Diese Versammlung fand am Freitag, dem 31. Januar 1997, um 19.00 Uhr, in der Jahn-Turnhalle St. Egidien statt.

Der Bürgermeister, Herr Keller, eröffnete die Versammlung und stellte gleichzeitig Herrn Morgenstern von der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Chemnitzer Land vor.

Er verwies auf die öffentliche Bekanntmachung der Einladung zu dieser Versammlung, die ortsüblich und rechtzeitig erfolgte sowie daß jeder Landbesitzer, der bejagbares Land hat, stimmberechtigt ist, somit ist auf jeden Fall die Beschlußfähigkeit gegeben. Der Bürgermeister fungiert zur Zeit als Notvorstand für die Jagdgenossenschaft. Durch die bisherigen Vorstände wurde für die Eigenständigkeit plädiert. Der Bürgermeister stellte auf Anfrage eines Bürgers noch einmal fest, daß auch die wenigen anwesenden Landbesitzer beschlußfähig sind.

Er forderte die Anwesenden auf, durch Handzeichen erkennen zu geben, ob die Eigenständigkeit der drei Jagdgenossenschaften beibehalten werden soll. Es wurde einstimmig für den Erhalt der drei Jagdgenossenschaften gestimmt. Bis zum 31. März 1997 haben nun die drei Orte die Wahl der Jagdvorstände durchzuführen und namentlich an die Untere Jagdbehörde zu melden sowie der Jagdgenossenschaft eine Satzung zu geben. Herr Keller stellte den Entwurf der Mustersatzung vor. Der Bürgermeister beendete die gemeinsame Sitzung und bat, daß sich die Landbesitzer von Kuhschnappel und St. Egidien zur Wahl ihres Vorstandes in getrennten Räumen zusammenfinden. Die Jagdgenossenschaft Lobsdorf will die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

Vollversammlung der neugegründeten Jagdgenossenschaften St. Egidien und Kuhschnappel

Der Jagdvorsteher des alten Jagdvorstandes St. Egidien, Herr Gränitz, bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen in den letzten 5 Jahren. Aus gesundheitlichen und Altersgründen will er dieses Amt nicht mehr ausüben und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die 2 als Vorstand vorgeschlagenen und sich auch dazu bereiterklärten Kandidaten, auch gewählt werden.

Die vordringlichste Aufgabe des neuen Jagdvorstandes muß die Weiterführung der Aussprachen mit den 3 Jagdpächtern sein, damit endlich eine Reduzierung der Wildschäden erfolgt. Auch Herr Roland Ulbricht kandidierte nicht wieder. Er möchte jungen Leuten die Chance geben, sich mit dieser Materie zu befassen.

In den Vorstand wurden gewählt:

Herr Hartmut Ulbricht und Herr Jens Nürnberger. Auch Roland Ulbricht bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und versicherte, daß, wenn der neue Vorstand Hilfe benötigt, diese gegeben wird.

Die Jagdgenossenschaft St. Egidien muß bis zum 31. 3. 1997 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, um noch Kandidaten für den Vorstand zu gewinnen.

Im Nebenraum der Jahnturnhalle fand parallel zur Vollversammlung der St. Egidien Jagdgenossenschaft die weitere Beratung für den Ortsteil Kuhschnappel statt. Folgende Tagesordnung stand zur weiteren Diskussion:

1. Wahl des Jagdvorstandes
2. Beratung und Beschlußfassung der Jagdsatzung
3. Änderung Jagdpachtvertrag
4. Beratung der Verwendung von Pachteinkünften

Die Wahl des Jagdvorstandes wurde in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt. Es standen 7 Wahlvorschläge.

Als Jagdvorstand wurden die Herren D. Petermann, K. Teichmann, K. Mitlacher, W. Schlegel und H. Leonhardt gewählt. Die Stimmenauszählung nehmen Frau Neubert und Frau Bock vor. Alle 5 Kandidaten nahmen die Wahl an. Aus diesem Vorstand wurden bestimmt:

Herr Petermann zum Jagdvorsteher, Herr Teichmann zum stellvertretenden Jagdvorsteher, Herr Mitlacher zum Schriftführer, Herr Leonhardt zum Kassierer und Herr Schlegel zum stellvertretenden Kassierer.

Der vorherige Jagdvorsteher bedankte sich für das ihm in den letzten 5 Jahren entgegengebrachte Vertrauen.

Der uns von der Unteren Jagdbehörde ausgereichte Satzungsentwurf wurde voll inhaltlich übernommen und demzufolge von der Jagdgenossenschaft zur Satzung erhoben und beschlossen. Der Änderungsvertrag vom 21. 5. 1996 zum Pachtvertrag vom 18. 12. 1991 wurde in der Sitzung am 31. 1. 1997 angenommen und einstimmig bestätigt.

Das bedeutet, daß ein weggegangener Jagdpächter durch einen neuen Jagdpächter ersetzt wird und dieser gleichzeitig zum Sprecher der Jagdpächter bestimmt wird. Des weiteren wurde einstimmig beschlossen, daß in den nächsten Jahren keine Pachteinkünfte an die Jagdgenossen (Landbesitzer) ausgezahlt werden (Sicherung der Wildschäden).

Bock
SGL Ordnung, Sicherheit und Recht

Die Abteilung Fußball der SSV St. Egidien berichtet über ihre Vereinsarbeit

Sie war im Herbst 1996 mit 5 Mannschaften in die Punktspielrunde 1996/97 gestartet.

Die 1. Mannschaft spielte in der 1. Kreisliga wie gewohnt wieder eine dominierende Rolle. Lange führte sie die Staffel an, bis am letzten Spieltag im Dezember 1996 durch die Niederlage gegen Kändler der ärgste Verfolger Empor Glauchau die Tabellenführung übernahm. Die 2. Mannschaft, in der 1. Kreisliga spielend, sicherte sich einen guten Platz im Mittelfeld der Tabelle.

Die B-Jugend schloß 1996 mit dem 5. Platz ab, während die C-Jugend durch den 1. Platz in ihrer Staffel nun mit den 5 Besten der anderen Staffeln um den Kreismeistertitel kämpft, wo sie gute Chancen hat.

Leider gelang der D-Jugend 1996 keine Steigerung, so daß sie wieder im unteren Feld der Tabelle gelandet ist.

Erfreulich war das Abschneiden unserer 1. Mannschaft bei der diesjährigen Hallenkreismeisterschaft in der Sachsenlandhalle in Glauchau. Am 16. 2. 1997 gelang ihr in der Endrunde Platz 2 hinter Sachsen Hermsdorf-Bernsdorf.

Erstmals wurde am 23. 2. 1997 ebenfalls in der Sachsenlandhalle eine interne Hallenmeisterschaft der Abt. Fußball durchgeführt.

Die 1. und 2. Mannschaft stellte je eine Teilnehmermannschaft, während die Alten Herren und die B-Jugend unter Übungsleiter Völkel je 2 Mannschaften nominierten. Favorit war natürlich die 1. Mannschaft, Geheimfavorit aber die 1. Mannschaft der Alten Herren, die sich gründlich darauf vorbereitet hatte. So wurde dann auch das Aufeinandertreffen dieser Kontrahenten das entscheidende Spiel. Knapp, aber verdient siegten die Alten Herren, die mit weiteren 4 Siegen auch strahlende Pokalsieger wurden.

Die weiteren Plätze:

- | | |
|----------|--------------------------------|
| 2. Platz | 2. Mannschaft der Alten Herren |
| 3. Platz | 1. Männermannschaft |
| 4. Platz | 2. Männermannschaft |
| 5. Platz | 1. Mannschaft der B-Jugend |
| 6. Platz | 2. Mannschaft der B-Jugend |

Die beiden Nachwuchsmannschaften kämpften zwar bravourös, teilweise auch glücklos. Ihnen war die geringere Hallenpraxis anzumerken.

Dieses Turnier soll zu einer guten Tradition der Abteilung werden.

H. Brodhun

Historisches

Das Baugeschäft Erwin Meinig

In der Januar-Ausgabe unseres Gemeindespiegels erinnerten wir an alte Geschäfte, die vor ca. 60 Jahren durch eine Annonce in der Glauchauer Zeitung mit Glückwünschen zum Jahreswechsel 1939/40 auf sich aufmerksam machten. Dazu gehört auch das Baugeschäft Erwin Meinig.

Zum Jahreswechsel

unserer verehrten Kundschaft
herzliche Glück- und Segenswünsche!

Familie Erwin Meinig,
Baugeschäft, St. Egidien.

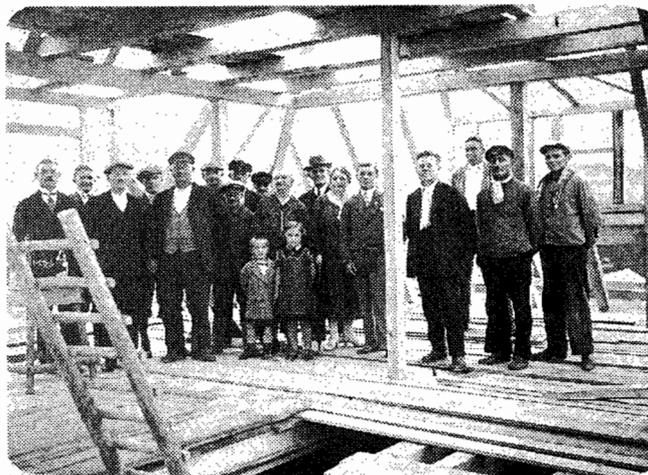


Erwin Meinig wurde 1898 geboren. Er stammte aus einer alteingesessenen Lichtensteiner Handwerkerfamilie. Sein Vater, Bruno Meinig, hatte damals auch schon ein Baugeschäft und so lag es nahe, daß der Sohn traditionsgemäß Maurer lernte. Große, ansehnliche Bauten in Lichtenstein, wie der Kristallpalast, Häuser im Grüntal und an der Rumpfstraße, sowie der Wechselburger Hof in Niederlungwitz, waren Ausdruck der Leistungsfähigkeit des väterlichen Geschäfts.

E. Meinig heiratete 1920 Alma Berthel aus St. Egidien und zog in das damalige Konsum-Gebäude Nr. 191, heute Glauchauer Straße 20. Im Jahre 1926 meldete er hier im Ort ein Gewerbe mit der Bezeichnung "Maurer" an. Seine Tätigkeiten bezogen sich in den Anfängen auf Reparaturarbeiten bei Bauern und Häuslern. Dazu hatte er einen schmalen Grundstücksstreifen am KONSUM gepachtet, wo Rüststangen, Schubkarren und Baumaterial in kleinen Mengen gelagert wurden. Im Haus Nr. 191 kam auch 1926 seine einzige Tochter Inga zur Welt.

Noch hier wohnend, wurde 1930 das kleine Maurer-Gewerbe zum Baugeschäft erweitert und umgemeldet. Infolge der Vergrößerung wurde auch ein weiteres Pachtgrundstück im ehemaligen Schulgarten neben der Bäckerei Paul Schindler, später Gerhard Teubert, einbezogen. Dort lagerten dann in der Hauptsache Sand und Kies. Sein Bruder Arthur und der Zimmermann Paul Höbner waren von nun an seine tüchtigen Mitarbeiter, weitere Bauleute wurden eingestellt.

Nach mündlicher Überlieferung seines heute noch lebenden Architekten Heinz Selbmann, Glauchau, erfolgte der erste Hausbau 1931 an der heutigen Lindenstraße 1, damals Haus Nr. 43a, Selma Reimann. Ein weiterer, größerer Bauauftrag kam von Herbert Oberländer. Er lies sich nach seiner Rückkehr aus Amerika das schöne Haus am Feldweg zum Bauer Arthur Gröber, heute Thomas-Müntzer-Weg 6, erstellen. Bauheben war im Jahre 1932.

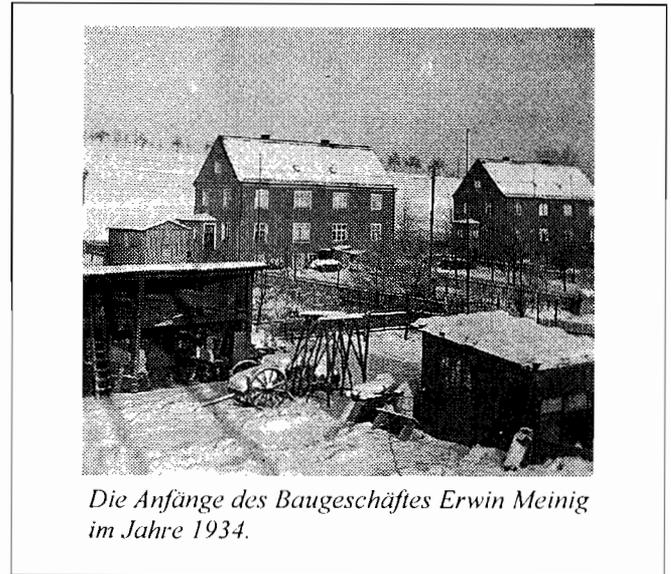


Zum Bauheben 1932
Bauherr: Herbert Oberländer.



Das fertiggestellte schöne Haus "Oberländer" bekommt die Nr. 227e.

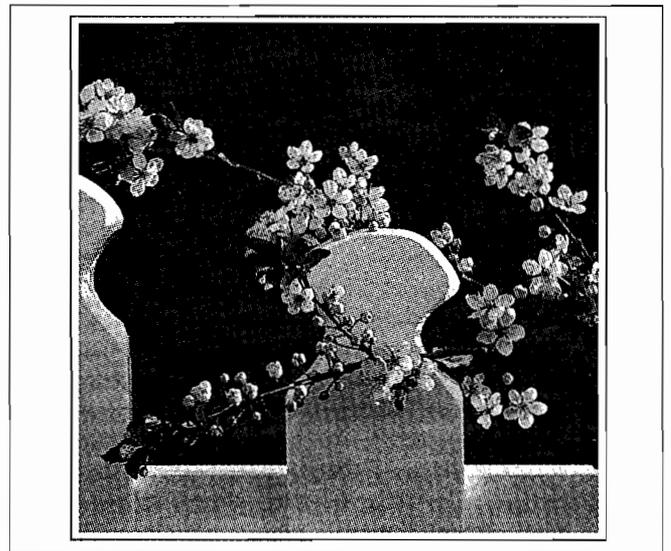
1990 erfolgte die Umwandlung der PGH und es entstand die Firma "Bau St. Egidien GmbH". Diese ging 1994 in Konkurs.



Die Anfänge des Baugeschäftes Erwin Meinig im Jahre 1934.

Auf dem Gelände des ehemaligen Baugeschäftes Erwin Meinig befindet sich seit 1. Juni 1994 die Firma "BEHM-Massivhaus". Sie wird vom Enkel und Ur-Enkel des Geschäftsgründers geleitet. Doch die Struktur weicht von den Vorgängern ab, indem heute nur noch Projektierungsarbeiten ausgeführt werden.

Gottfried Keller



*Wünsch Dir was!
Sag nicht: Ich brauch ja Nichts.
Sag nicht: Ich krieg's ja doch nicht.
Bau ruhig Luftschlösser
und träume davon,
daß sie wahr werden ...
Auch Wünschen, Hoffen und Träumen
machen das Leben reich.*

Das Baugeschäft Erwin Meinig entwickelte sich immer mehr. 1934 wurden 2 Grundstücke an der Thurmer Straße gekauft, um ein eigenes Wohnhaus und die ersten Schuppen für das Geschäft bauen zu können. 1935 zog Familie Meinig zum neuen Wohnsitz und Geschäftsplatz, Thurmer Straße 231 um. Mitte der 30er Jahre waren 36 Arbeiter im Baugeschäft tätig. Ein schönes, modernes Stallgebäude entstand beim Bauer Kurt Weber um das Jahr 1936 und wurde als Musterbeispiel in der Landwirtschaft bekannt. Weitere alte Fachwerkbauten an der Lungwitzer Straße, wie z. B. das Haus Nr. 34, erstmals 1767 erwähnt, wurden zu massiven Häusern umgebaut. Heute ist es das Gebäude des Besitzers Elke Kölling, Lungwitzer Straße 32. In den Folgejahren kamen auch Bauaufträge aus Niederlungwitz und Lobsdorf, sowie die Erstellung von 3 schönen Wohnhäusern am Queckenberg.

Am 1. Juli 1957 wurde das Baugeschäft Meinig auf den Schwiegersohn Gerhard Berthel übertragen. Zufälligerweise hieß seine Schwiegermutter auch mal Berthel! Als größter Handwerksbetrieb im Umkreis wurde derselbe am 1. 6. 1960 zum Mitbegründer der PGH (Produktionsgenossenschaft Handwerk) "PGH Bauhütte". Zehn Arbeiter und zwei Lehrlinge beschäftigte damals Gerhard Berthel in seinem Unternehmen. Zum gleichen Zeitpunkt kamen die Handwerksbetriebe Kurt Merkel - Tischlerei, Kurt Richter - Stellmacherei sowie die zwei Malerwerkstätten von Kurt Schmidt und Stephan Wagner hinzu. Zum Vorsitzenden dieser neuen, sozialistischen Handwerkervereinigung "PGH-Bauhütte St. Egidien" wurde Bau-Ing. Gerhard Berthel gewählt.

Es entstand 1968 die Kindergarten-Baracke zwischen der heutigen Mittelschule und der Post. Doch die großen Aufträge kamen aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt und erweiterten sich bis an die Ostsee. Ja, sogar ein komfortabler Holzhausbau wurde in der damaligen Sowjetunion errichtet. Während der Existenz der Bauhütte belief sich die Höchstzahl auf 137 Beschäftigte. Das ehemalige Pfeifer-Gut, Lungwitzer Str. 74 wurde für Erweiterungszwecke aufgekauft und die dahinterliegende Produktionshalle gebaut. Nach der Wende im Jahre

**Wir gratulieren
unseren älteren Mitbürgern und
wünschen weiterhin recht viel Gesundheit**



St. Egidien

Johanna Maryska	am 15. 3. zum 84. Geburtstag
Ernst Winter	am 15. 3. zum 76. Geburtstag
Brunhilde Kühn	am 16. 3. zum 84. Geburtstag
Günther Ruß	am 17. 3. zum 71. Geburtstag
Kurt Keller	am 19. 3. zum 86. Geburtstag
Annemarie Dziuballe	am 19. 3. zum 72. Geburtstag
Johannes Seidel	am 20. 3. zum 71. Geburtstag
Erna Jäschke	am 20. 3. zum 83. Geburtstag
Elly Ziegert	am 20. 3. zum 83. Geburtstag
Irmgard Reimann	am 21. 3. zum 72. Geburtstag
Werner Franke	am 22. 3. zum 70. Geburtstag
Marta Tabel	am 24. 3. zum 72. Geburtstag
Käthe Riedel	am 25. 3. zum 85. Geburtstag
Herta Seiffert	am 26. 3. zum 76. Geburtstag
Erika Weiske	am 27. 3. zum 84. Geburtstag
Johanna Fischer	am 28. 3. zum 77. Geburtstag
Johannes Selbmann	am 28. 3. zum 70. Geburtstag
Martha Engelhardt	am 31. 3. zum 85. Geburtstag
Margarete Kölling	am 1. 4. zum 82. Geburtstag
Stephanie Neef	am 2. 4. zum 78. Geburtstag
Franz Zeikat	am 3. 4. zum 75. Geburtstag
Waltraut Kautzsch	am 4. 4. zum 73. Geburtstag
Vera Vogel	am 6. 4. zum 74. Geburtstag
Susanne Jucht	am 6. 4. zum 70. Geburtstag
Herta Erler	am 7. 4. zum 71. Geburtstag
Marianne Pohl	am 7. 4. zum 76. Geburtstag
Hilda Vogel	am 8. 4. zum 82. Geburtstag
Klara Köhler	am 9. 4. zum 83. Geburtstag
Lisa Hilbig	am 10. 4. zum 76. Geburtstag
Ewald Rutter	am 10. 4. zum 73. Geburtstag
Hildegard Richter	am 12. 4. zum 86. Geburtstag
Frieda Münch	am 12. 4. zum 90. Geburtstag
Günter Tröger	am 13. 4. zum 76. Geburtstag
Frieda Ernst	am 14. 4. zum 88. Geburtstag
Erich Herold	am 15. 4. zum 79. Geburtstag

OT Kuhschnappel

Käte Kunze	am 17. 3. zum 70. Geburtstag
Gerad Specowius	am 19. 3. zum 75. Geburtstag
Charlotte Hammer	am 23. 3. zum 74. Geburtstag
Werner Hartig	am 23. 3. zum 72. Geburtstag
Frieda Floßmann	am 4. 4. zum 88. Geburtstag

OT Lobsdorf

Dorle Knöfler	am 15. 3. zum 74. Geburtstag
Käthe Wilhelm	am 15. 3. zum 75. Geburtstag
Elsa Lehmann	am 22. 3. zum 77. Geburtstag



Wußten Sie schon,?

daß der Kirchturm einschließlich Turmknopf 27 m hoch ist? Die Frage nach der Höhe beschäftigte mich schon eine geraume Zeit. Anhaltspunkte waren in keiner alten Chronik zu finden. Als nun auch eine Anfrage aus der Bevölkerung kam, wurde Herr Siegfried Fickel wegen einer Vermessung angesprochen.

Am 17. Februar 1997 war es soweit. Bei herrlichem Sonnenschein hat Herr Fickel am Nachmittag mit Akribie die Turmhöhe vom Erdboden bis zur Oberkante Turmknopf gemessen. Die nachfolgende Berechnung in Heimarbeit ergab das genaue Ergebnis von 26,69 Metern.

Diese Vermessungsarbeiten wurden von Herrn Fickel, ehemaliger Vermessungs-Steiger in der Nickelhütte, kostenlos vorgenommen. Dafür sei ihm an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Das vergoldete Kreuz - auch vermessen - hat eine Länge von 2 m.

Über die Kirche "Zu Unseren lieben Frauen" wissen wir, daß sie erstmals in den Jahren 1752/53 vergrößert wurde. Nochmals gründlich erneuert wurde sie 1818, wobei sie u. a. auch eine neue Kanzel und einen neuen Altar erhielt.

Der Turm blieb unverändert. Demzufolge wirkt er zu klein für die kompakte Kirche, so daß auch der Glockenstuhl zu niedrig hängt und das Geläut bei ungünstigem Wind im Niederdorf kaum zu hören ist. Diese Abweichung kann man auf dem nachfolgenden Foto gut erkennen.



Siegfried Fickel bei der Vermessung am Punkt B., Gottfried Keller als Gehilfe.

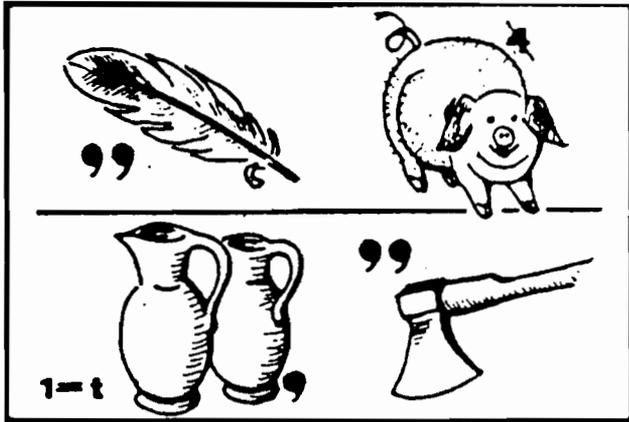


G. Keller

Rätsel

Rebus

Die Lösung ergibt einen Spruch,



Es schwebt daher ganz kugelrund,
durchscheinend, leicht und herrlich bunt.
Entstanden ist's durch einen Hauch -
lang lebt es nicht, bald platzt sein Bauch.

*

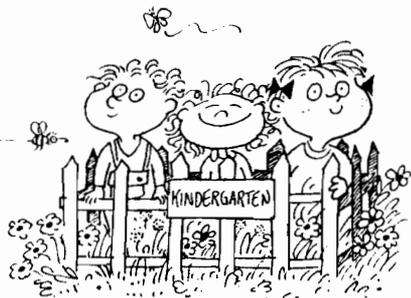
Du bewegst dich hurtig fort
und gelangst doch kaum vom Ort.
Wer trägt dich in solcher Weise
auf der leichtbeschwingten Reise?

*

Auflösung vom Februar:

1. Der Pantoffel
2. Abteilungsleiter
3. Halbmond: Schaukelstuhl

Witze zum Abheben



Kurti kommt mit einem blauen Auge heim.
"Wie siehst du denn aus!" ruft Mutti. "Habt ihr euch geprü-
gelt?" "Ja, so ein Idiot hat mich angegriffen." "Und, würdest
du ihn wiedererkennen?" "Logo, hat' ja sein rechtes Ohr in der
Tasche!"

*

Das Schwesterchen wurde getauft. Während der ganzen Zere-
monie hat es keinen Mucks gemacht, darum lobt der Pfarrer:
"Brav hat sich die Kleine gehalten!" "Klar", sagt Andy stolz.
"Wir haben ja vorher schon eine Woche lang mit der Gießkan-
ne trainiert!"

*

Ein junger Mann füttert seinen Computer mit der Frage: "Wo
ist mein Vater?" - Antwort des Computers: "Er sitzt im
Nachbarhaus und spielt Schach." Darauf der Fragesteller:
"Das kann nicht sein, mein Vater ist seit 25 Jahren verschol-
len!" Der Computer: "Verschollen ist der Mann Ihrer Mutter.
Ihr Vater sitzt im Nachbarhaus und spielt Schach."

Die Bücherecke

Danielle Steel: Familienbilder

Die bezaubernde schöne Hollywoodschauspielerin Faye Price
lernt gegen Ende des Zweiten Weltkrieges den Schiffsmagna-
ten Ward Thayer kennen. Obwohl Faye gerade im Zenit ihres
Erfolges steht, gibt sie ihre Karriere auf, um Ward zu heiraten.
Doch bald ziehen dunkle Wolken über dem Glück der beiden
auf: Ward gerät in finanzielle Schwierigkeiten, beginnt zu
trinken und verstrickt sich mehr und mehr in Frauengeschich-
ten. Faye freilich steht trotz allem treu zu ihrem Mann. Mit
selbstlosen Einsatz hält sie immer wieder die Familie in den
Stürmen des Lebens zusammen.

Barbara Neil: Das Niemandsland der Gefühle

Lydia Evans hat mit dem Mathematiklehrer Eric ihre stilles
Glück gefunden. Da tritt Ben Wavell wieder in ihr Leben, der
Vater ihrer Jugendfreundin Nathalie. Von Frau und Tochter
verlassen, verleitet er Lydia nicht nur zu einer Affäre, er hat
auch noch andere Liebesdienste im Sinn. Es geht um Nathalie,
seine Tochter.

(Aus der Reihe Erfahrungen)

Hugues de Montalembert: Das geraubte Licht

Im Herbst 1978 wurde dem Franzosen Hugues de Montalem-
bert bei einem Raubüberfall Säure in die Augen gespritzt.
Plötzlich mußte er, ein erfolgreicher Maler der New Yorker
Szene, sich seinen Weg durch eine dunkle, bedrohlich gewor-
dene Umwelt ertasten. Dies ist die Geschichte seiner anfäng-
lichen Hoffnung auf Heilung, seiner Verzweiflung und der
schließlichen Überwindung des Schicksalschlages.
Die Geschichte eines jungen Mannes, der durch ein Verbre-
chen sein Augenlicht verlor und trotzdem wieder Mut zum
Leben fand.

Emmanuelle Laborit: Der Schrei der Möve

Wenn das Baby brüllt, dann stößt es schrille, durchdringende
Laute aus, die an die Schreie von Möven erinnern, weshalb
ihre Eltern Emmanuelle liebevoll "Möve" nennen. Bald wird
ihnen jedoch klar, daß die Kleine auf diese Weise schreit, weil
sie nicht hören kann. Emmanuelle erhält Unterricht im Able-
sen von den Lippen, aber sich selbst mitzuteilen lernt sie erst,
als sie die Gebärdensprache beherrscht. Endlich öffnet sich ihr
die Welt.

Die Zeit des Heranwachsens ist für das taube Mädchen natür-
lich noch schwieriger als für andere Jugendliche, aber Emma-
nuelle gibt nie auf. Zielstrebig macht sie ihr Abitur. Dann
bekommt sie ihre große Chance: Ein Regisseur bietet ihr die
Hauptrolle in einem Stück für Gehörlose an, für deren Inter-
pretation sie mit dem "Moliere", einem renommierten Thea-
terpreis, ausgezeichnet wird.

Was sonst noch interessiert ...

Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und Soziales

Niedriger Cholesterinspiegel wirkt lebensverlängernd

Boston. Der hohe Cholesterinspiegel im Blut führt zu krankhaften Veränderungen der Blutgefäße. Jährlich geben die deutschen Krankenversicherungen 33 Milliarden Mark für die Behandlung der Herz-Kreislauf-Erkrankungen aus. Mit dem Wirkstoff Pravastatin können die Cholesterinwerte erheblich gesenkt werden.

Das Blutfett Cholesterin wird für den Körper dann gefährlich, wenn es sich krankhaft vermehrt. Es bilden sich Ablagerungen an den Wänden der Blutgefäße. Dadurch erhöht sich das Risiko, an einem Schlaganfall, Herzinfarkt oder der Angina pectoris zu erkranken.

In 80 medizinischen Zentren der USA und Kanada wurde die großangelegte CARE-Studie (Cholesterol And Recurrent Events) über einen Zeitraum von 5 Jahren bei 4.159 Patienten durchgeführt

Alle an der Studie teilnehmenden Patienten hatten bereits einen Herzinfarkt erlitten. Sie hatten einen durchschnittlichen Gesamtcholesterinspiegel von 209 mg/dl. Dies war für die Studie deshalb von großer Bedeutung, weil etwa zwei Drittel aller Infarktpatienten Cholesterinwerte unter 240 mg/dl haben. Die Ergebnisse der CARE-Studie waren erstaunlich: Mit Pravastatin wurde gegenüber einer Kontrollgruppe, die ein Placebo (Scheinmedikament) erhielt, der LDL-Cholesterinwert im Blut um durchschnittlich 28 % gesenkt. Auch die Zahl der tödlich verlaufenden Herzinfarkte oder an den Folgen der koronaren Herzkrankheit zu sterben, konnte um 24 % gesenkt werden.

Frauen profitieren besonders von der cholesterinsenkenden Therapie: So erlitten von den weiblichen Studienteilnehmern 43 % weniger einen tödlichen und 59 % weniger einen nichttödlichen Infarkt. Die Häufigkeit von Schlaganfällen bei Frauen verringerte sich sogar um 46 %. Frauen jenseits des 60. Lebensjahres profitierten besonders von der Therapie. Weitere Ergebnisse der Studie: 20 % weniger Bypass-Operationen waren erforderlich und die Anzahl der notwendigen Gefäßplastiken verringerte sich um 23 %.

So waren bei den Patienten, die mit dem Wirkstoff Pravastatin therapiert wurden, 20 % weniger Bypassoperationen notwendig, 23 % weniger Gefäßplastiken waren erforderlich und 31 % weniger Schlaganfälle traten auf.

Ultraschalluntersuchungen der sklerotisch (durch Ablagerungen) veränderten Halsschlagadern zeigen eine erhebliche Verlangsamung beim Fortschreiten einer bereits vorliegenden Arteriosklerose mit Pravastatin.

Besonders Frauen profitieren

1992 starben 447.236 Frauen an den Folgen einer kardiovaskulär bedingten Erkrankung, das sind 51,9 % aller Frauen, die in dem Zeitraum in den Vereinigten Staaten verstarben. Weiterhin stellten die Forscher von der Harvard Medical School Boston/Massachusetts, fest, daß ab dem 55. Lebensjahr die Cholesterinwerte bei den Frauen höher sind, als bei der männlichen Bevölkerung.

Nach Auswertung der Daten kamen die Wissenschaftler zu der Überzeugung, daß 125 mg/dl Cholesterin bereits thera-

peutisch behandelt werden müssen, um Spätfolgen zu vermeiden. Eine Änderung des Lebensstils mit bewußter, cholesterinärmer Ernährung, viel Bewegung und dem Ausschalten der Risikofaktoren sind neben der medikamentösen Therapie die besten Voraussetzungen, kardiovaskuläre Erkrankungen zu vermeiden.

Interessierten Leserinnen und Lesern vermittelt die "Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und Soziales" kostenlos eine Broschüre mit Tips zur Vermeidung der Risikofaktoren.

Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und
Soziales
Postfach 1101
89571 Ehingen

Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und Soziales

Mehr Lebensqualität nach Herzoperationen und Herzinfarkt Aulendorfer Strategie findet breite Anerkennung

Aulendorf. Die häufigsten Todesursachen bei uns sind Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems. An dem gefürchteten Herzinfarkt erkranken jährlich 260.000 Mitmenschen. Der Infarkt zählt zu den gefürchtesten Erkrankungen des Koronarsystems. Fast 80.000 große Herzoperationen werden jährlich in den 76 Herzzentren durchgeführt. Alle Herzpatienten werden nach dem Klinikaufenthalt für eine (AHB) Anschlußheilbehandlung in einen Kurort überwiesen. Im oberschwäbischen Kurort Aulendorf werden Herzpatienten mit neuen medizinischen und psychologischen Konzepten richtungsweisend betreut.

Krisenbewältigung

Die psychischen Belastungen nach einem Herzinfarkt oder herzchirurgischen Eingriff sind bei den Betroffenen enorm. Dies auch, nachdem lebensbedrohliche Situationen in der Akutphase erst einmal durch klinische Maßnahmen behoben worden sind.

Während der AHB beginnen die Patienten Tage bis Wochen nach dem Klinikaufenthalt die Folgen der akuten Erkrankung oder des schweren operativen Eingriffs seelisch zu verarbeiten. Die erforderlichen Änderungen der Lebensverhältnisse, der eventuell notwendige Wechsel des Arbeitsplatzes oder eine drohende Invalidität sind Ereignisse, die vom Patienten verarbeitet werden müssen. Aber auch Schmerzen im Operationsgebiet nach Herzoperationen, eine unerklärliche Schwäche, Atemnot und andere Beschwerden lassen Zweifel beim Patienten am Erfolg der klinischen Behandlung aufkommen. So Priv. Doz. Dr. P. Kress, Chefarzt der Inneren Abteilung der Schussental Klinik aus dem oberschwäbischen Aulendorf, auf einer medizinischen Tagung.

Die psychosozialen Faktoren für die Entstehung der koronaren Herzerkrankung sind weltweit gut untersucht. Die psychischen Belastungen der Patienten nach einem Herzinfarkt oder nach einer Herzoperation sind hingegen nur sehr wenig bzw. kaum wissenschaftlich untersucht, betonte Kress. Jedoch beeinflussen eine positive Lebenseinstellung der Patienten die Genesung wie auch die weitere Prognose günstig. Während der gesamten AHB werden die Herzpatienten in Aulendorf speziell betreut. Das Verhaltensmuster eines Infarktpatienten

ist häufig charakterisiert durch:

- man muß immer erfolgreich sein,
- Wettbewerbs-, und Konkurrenzverhalten,
- Zeitdruck und stetige Wachsamkeit,
- Aggressivität, wenn Fähigkeiten angezweifelt werden,
- anhaltende vitale Erschöpfung, Niedergeschlagenheit, Schlafstörungen und Resignation bei einem ausbleibenden Erfolg.

Dadurch resultieren auch Spannungen in der Partnerschaft und Familie. Nach einem Infarkt oder einer Herzoperation sind die Patienten naturgemäß psychisch stark belastet. Der Schicksalsschlag muß erst einmal bewältigt werden. Ziel der Gespräche mit Ärzten und Psychologen ist das Erkennen des eigenen Fehlverhaltens und neben dem Abbau der bestehenden Angst das richtige Einschätzen der neuen Belastungsgrenzen in Beruf und Freizeit. Die Aulendorfer Therapeuten betreuen während der mehrwöchigen AHB ihre Patienten sehr gezielt. Es steht immer der gleiche Ansprechpartner für die Patienten zur Verfügung und die Gespräche mit Therapeuten nehmen einen breiten Raum in Anspruch.

Besonders der Infarkt kommt überraschend. Ein vorheriges Gespräch mit dem Hausarzt über die Risiken ist naturgemäß nicht möglich. Aber auch nach Herzoperationen ergeben sich medizinisch notwendige Änderungen, deren Tragweite dem Patienten erst nach der Operation vermittelt werden kann.

Ein neues Leben leben

Da die Patienten heute nur eine sehr kurze Zeit in der Akutklinik verbringen, wird die eigentliche postoperative Therapie während der AHB erbracht. Und hier wird dem Patienten oft erst die Tragweite der Herzoperation bewußt, erklärte auf dem Kongreß Dr. med. H. Schlachter, leitender Psychosomatiker der Schussental Klinik. Oft werden auch vorübergehende postoperative Schmerzen, Atemnot, Ödeme (Wasseransammlungen im Gewebe), Vorhofflimmern und andere passagere Beschwerden fälschlich als ungünstiges Operationsresultat interpretiert. Auch das Auftreten vorübergehender Hirnleistungsstörungen ist nach herzchirurgischen Eingriffen nicht selten und verursacht bei den Patienten das Gefühl, nun geistig abzubauen. Diese Hirnleistungseinschränkungen sind jedoch nach etwa zwei bis drei Wochen wieder verschwunden. Ziel der Aulendorfer Therapie ist es, den Verlust des Arbeitsplatzes oder eine Frühberentung ihrer Herzpatienten zu vermeiden. Schlachter betonte, daß durch ein integratives Behandlungskonzept die Prognose nach Herzoperationen signifikant verbessert wird.

Bewegungstherapie, Entspannungsübungen und das Erkennen der Risikofaktoren sind für den Patienten sehr wichtig. Dies wird durch die Gespräche mit Ärzten und Psychologen vermittelt. So lernen die Patienten in Aulendorf, Stresssituationen zu bewältigen und die Lebensgewohnheiten zu ihrem Vorteil zu verändern. Die Therapeuten der Schussental-Klinik vermitteln ihren über 1000 Herz-Patienten im Jahr nicht nur eine neue Einstellung zu ihrer Arbeitswelt und ein neues Lebensgefühl, sondern auch die innere Kraft, ein neues Leben zu beginnen.

Die Arbeitsgemeinschaft vermittelt weitere Informationen über die Rehabilitationsmaßnahmen in Aulendorf.

Arbeitsgemeinschaft Gesundheit &
Soziales
Postfach 1101
89571 Ehingen



Komm auch
DU zum
Blutspende-Termin



WERBUNG

Ein sicherer
Weg



zum geschäftlichen **Erfolg**

**Augen auf
im Straßenverkehr**

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH, Straße der Einheit 1, 08115 Schönfels
Tel. 037600/3508, im Kauflandgelände

deutsche BB (ab 100 Ztr.) **14,40**, CS-BB (ab 100 Ztr.) **9,90**
Koks, Steinkohle, Bündelbrikett sind ständig vorrätig.

Bestellen Sie bei uns, oder bei Fam. Heidel,
Am Mühlgraben 15, St. Egidien, Tel. 01729379545

- 400 Gitarren - 100 Boxen - 50 Endstufen -

MUSIKHAUS MARKSTEIN

... DER Service

... DIE Auswahl

... DAS Know How

R.-Breitscheid-Str. 36 • 08118 Hartenstein
Tel. 037605/6316

Mo - Fr 10.00 - 20.00 Uhr, Sa 10.00 - 14.00 Uhr

- Alles zum PROBIEREN und ANFASSEN -

- 25 Schlagzeuge - 200 Becken -

- 200 Blasinstrumente - 100 Keyboards